

ARTIKEL 32

Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat im Rahmen der Gesetze das Recht auf Freizügigkeit innerhalb des Staatsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik.

1. *Das Recht auf Freizügigkeit garantiert jedem Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, daß er sich innerhalb des Staatsgebietes frei bewegen kann.* Die Verfassung betont ausdrücklich, daß dieses Recht nur durch die für jedermann verbindlichen Gesetze beschränkt werden darf. Die jedem Bürger der Deutschen Demokratischen Republik garantierte Freizügigkeit umfaßt insbesondere das Recht auf freie Wahl des ständigen oder zeitweiligen Wohnsitzes und des Aufenthaltsortes.

Zur Freizügigkeit gehören nicht das Betreten und Verlassen des Staatsgebietes; Artikel 32 findet hierfür keine Anwendung. Für das Betreten und Verlassen der Deutschen Demokratischen Republik (Ein- und Ausreise) gelten besondere gesetzliche Bestimmungen, z. B. das Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. September 1954.¹

2. Wenn Artikel 32 *die Freizügigkeit im Rahmen der Gesetze gewährleistet*, so wird damit der Tatsache Rechnung getragen, daß unter bestimmten, gesetzlich geregelten Umständen die Freizügigkeit im Interesse der Gesellschaft und der Bürger, besonders zur Gewährleistung der Sicherheit und im Interesse der Gesundheit der Bürger, eingeschränkt werden muß. Durch gesetzliche Bestimmungen können solche Einschränkungen vor allem erforderlich sein, um

- für bestimmte Territorien, in denen Seuchen ausgebrochen sind oder Katastrophenfälle vorliegen, die Ein- oder Ausreise zu untersagen und andere notwendige Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten durchzuführen
- die Sicherheit der Staatsgrenze zu gewährleisten, besonders angesichts der aggressiven Politik des westdeutschen Staates, die mit fortwährenden Grenzprovokationen verbunden ist

¹ GBL I S. 786